



RECHT UND VERFASSUNG

| | | |
|---------|--------------------------------------|---|
| 0222-01 | Zahl der Asylanträge gestiegen | 3 |
|---------|--------------------------------------|---|

ARBEIT UND SOZIALES

| | | |
|---------|--|---|
| 0222-02 | Bundesweites Netzwerkprogramm sucht neue „Engagierte Städte“ | 5 |
| 0222-03 | Grundlegende Reformen im Gesundheitsbereich eingefordert..... | 7 |

BILDUNG, SPORT UND KULTUR

| | | |
|---------|--|---|
| 0222-04 | Förderprogramm Landmusik – Ausschreibungen 2022..... | 9 |
|---------|--|---|

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

| | | |
|---------|---|----|
| 0222-05 | Webinar zur Kommunalbeteiligung an Solarparks | 10 |
|---------|---|----|

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

| | | |
|---------|--|----|
| 0222-06 | BMWi legt Eröffnungsbilanz Klimaschutz vor..... | 11 |
| 0222-07 | Klimawandel: Extremwetterereignisse verursachen im Jahr 2021 Rekordschäden | 17 |
| 0222-08 | Heizkostenzuschuss: Bundesvereinigung nimmt Stellung.. | 19 |
| 0222-09 | Export von Plastikmüll ins Ausland nimmt weiter ab | 21 |
| 0222-10 | BBSR-Studie: Regionales Gefälle bei Online-Handel und Kaufkraft | 23 |
| 0222-11 | BGH: Mietanpassung bei gewerblich genutzten Räumen in Folge des Lockdowns möglich..... | 25 |
| 0222-12 | BVerwG bestätigt Rechtsauffassung zur Zuverlässigkeit gewerblicher Sammler (Alttextilien)..... | 27 |

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

| | | |
|---------|---|----|
| 0222-13 | Übersicht zu Wirtschaftshilfen der Bundesregierung..... | 29 |
| 0222-14 | KfW-Untersuchung: Verkehrswende braucht differenzierte Ansätze in Stadt und Land..... | 30 |
| 0222-15 | KfW-Kredite für nachhaltige Mobilitätsprojekte..... | 32 |
| 0222-16 | Abbiegeassistent: Start der Förderperiode 2022..... | 34 |
| 0222-17 | Online-Seminarreihe: Carsharing in Kommunen..... | 35 |
| 0222-18 | Online-Seminar „Interkommunale Radverkehrsförderung“ . | 36 |

EUROPA UND INTERNATIONALES

| | | |
|---------|---|----|
| 0222-19 | Kommission zeichnet erstmalig Städte mit dem Preis „Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“ aus | 37 |
| 0222-20 | Neuer KMU-Fonds der Europäischen Union für den Schutz des geistigen Eigentums von KMU | 39 |

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

| | | |
|---------|---|----|
| 0222-21 | Statement zum Corona-Gipfel von Bund und Ländern: Richtung stimmt, mittelfristiges Zukunftskonzept fehlt..... | 41 |
| 0222-22 | Interview zum Klimaschutzsofortprogramm von Bundesminister Habeck | 42 |
| 0222-23 | Diskussion zum modernen Staat: Bürgernah, leistungsstark, klimaneutral – Wie kann der Verwaltungsumbau gelingen?..... | 43 |
| 0222-24 | Neue DStGB-Dokumentation: Klimaresilienz in der Stadt der Zukunft..... | 45 |
| 0222-25 | Vorbereitungen zum Digitaltag am 24. Juni: Jetzt Aktionen anmelden | 46 |
| 0222-26 | Zehn-Minuten-Internet-Newsletter..... | 47 |

TERMINANKÜNDIGUNGEN

| | | |
|---------|--------------------------|----|
| 0222-27 | TERMINVORSCHAU 2022..... | 48 |
|---------|--------------------------|----|

RECHT UND VERFASSUNG

0222-01 Zahl der Asylanträge gestiegen

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind 2021 rund 190.800 Asylanträge gestellt wurden (der höchste Stand seit 2017). Rund 148.000 davon waren Erstanträge (der höchste Stand seit 2018). Im Vergleich zum Vorjahr 2020 (102.581 Erstanträge) zeigt sich ein Anstieg um 44,5 Prozent bei den Erstanträgen, die Gesamtzahl aller Anträge (Erst- und Folgeanträge) ist um 68.646 (56,2 Prozent) gestiegen. Die meisten Asylbewerber – mehr als 70.000 – kamen aus Syrien, 31.000 stammen aus Afghanistan. Bei diesem Personenkreis ist zu berücksichtigen, dass frühere Ortskräfte der Bundeswehr und anderer deutscher Institutionen eine Aufnahmezusage haben und deshalb keinen Asylantrag stellen müssen. Seitens des Bundesamtes ist bis Ende 2021 über rund 108.000 Anträge noch nicht entschieden worden. Ein Grund ist die hohe Sekundärmigration innerhalb der EU. Das Bundesinnenministerium und das Bundesamt wiesen darauf hin, dass ein Vergleich mit dem Vorjahr aufgrund der weltweiten Reisebeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wenig aussagekräftig sei. Der DStGB hatte bereits im Herbst 2021 auf die steigende Zahl von Asylbewerbern hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, auf eine europäische und internationale Lösung für die Aufnahme von Schutzsuchenden hinzuwirken.

Die aktuelle Flüchtlingssituation innerhalb und außerhalb Europas spitzt sich angesichts verschiedener Entwicklungen und Ereignisse zu. Die Lage in Afghanistan, aber auch steigende illegale Grenzübertritte, wie an der belarus-europäischen Grenze, sowie illegale Sekundärmigration innerhalb Europas führen zu wieder ansteigenden Flüchtlingszahlen in Deutschland. Sie lassen eine zunehmende Belastung der nicht unbegrenzten Aufnahme- und Integrationskapazität der Kommunen befürchten. Engpässe in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder, der vielerorts angespannte Wohnungsmarkt, Personal- und Platzmangel in Kitas und Schulen sowie zu beobachtende Rückschritte bei der Integration in Arbeit und Gesellschaft stellen Städte und Gemeinden vor enorme Herausforderungen. Betont werden muss aber auch, dass die aktuelle Situation mit Blick auf die rund 148.000 Asylverfahren in diesem Jahr nicht mit den Jahren 2015/2016 vergleichbar ist.

Vor diesem Hintergrund sollte das bestehende Asylrecht nicht ausgeweitet werden, um nicht eine erneute starke Belastung der Aufnahme- und Integrationskapazitäten in den Kommunen zu riskieren. Vielmehr sollte den Geflüchteten durch schnelle Asylverfahren eine klare Perspektive gegeben werden. Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren ist weiterhin zu lang. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält grundsätzlich an der Trennung von Asyl- und Zuwanderungsrecht fest. Dies gilt auch für die Ausführungen, eine geordnete Zuwanderung als

Baustein zur Bewältigung des Fachkräftemangels zu nutzen. Die Ankündigungen zur großzügigen Ausgestaltung des Bleiberechts müssen mit Blick auf mögliche Pull-Faktoren hinterfragt werden. Ein sogenannter „Spurwechsel“ für gut integrierte Menschen sollte einmalig zu einem festen Stichtag möglich sein. Mit Blick auf den aktuellen und auch künftig zu erwartendem Anstieg von Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisenländern, Klimaflüchtlingen sowie dem Anstieg der Sekundärmigration innerhalb der EU ist die Bundesregierung aufgerufen, mit aller Kraft weiter auf eine europäische und internationale Lösung für die Aufnahme von Schutzsuchenden hinzuwirken. Es muss endlich gelingen, in Europa zu einer solidarischen und fairen Verteilung von Geflüchteten zu kommen. In der EU sollte dies auf der Basis des unter der deutschen Ratspräsidentschaft vorangetriebenen EU-Asyl- und Migrationspakts geschehen.

(I/1 Uwe Lübking, 13.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

ARBEIT UND SOZIALES

0222-02 Bundesweites Netzwerkprogramm sucht neue „Engagierte Städte“

Seit dem 10.01.2022 gibt es wieder die Möglichkeit für neue Städte, Stadtteile und Gemeinden am Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“ teilzunehmen. Der Anmeldeschluss für das Interessensbekundungsverfahren ist der 21.03.2022. Das Programm soll zum größten bundesweiten Lernnetzwerk von Städten und Gemeinden sowie Engagementförderern werden. Aktuell gibt es bundesweit 100 Engagierte Städte. 2022 soll das seit sechs Jahren existierende Netzwerk auf bis zu 120 Städte, Gemeinden und Stadtteile anwachsen. Teilnehmen können Städte, Gemeinden und Quartiere mit 10.000 bis 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Aus vielen einzelnen Städten und Gemeinden ist inzwischen eine bundesweite Bewegung „Engagierter Städte“ entstanden, die bürgerschaftliches Engagement stärkt, von seiner Wirkung überzeugt ist und sektorübergreifende Zusammenarbeit lebt. Ziel ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von nachhaltigen Engagementstrukturen. Die Engagierten Städte haben dafür ein gemeinsames Selbstverständnis entwickelt, dass für die Haltung steht, mit der alle Beteiligten das Netzwerk mit Leben füllen, und es bildet den Markenkern des Programms. Engagierte Städte profitieren vom Austausch erprobter Praxislösungen und der Vielfalt lokaler Konzepte. Sie sind Teil eines Netzwerks, das gelungene Praxis vor Ort sichtbar macht und mit starken Partner*innen bürgerschaftliches Engagement auf allen Ebenen stärkt.

Am Interessensbekundungsverfahren 2022 können Städte, Gemeinden und Stadtteile teilnehmen mit einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 250.000. Vorausgesetzt wird eine Kooperation zwischen Akteur*innen aus der kommunalen Verwaltung und der Zivilgesellschaft sowie optional aus der Wirtschaft.

Gemeinschaftliche Interessensbekundungen sind vom 10. Januar bis zum 21. März 2022 möglich unter www.engagiertestadt.de/mitmachen.

Hintergrund: Netzwerkprogramm

Seit 2015 fördert das Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“ den Aufbau bleibender Engagementlandschaften in ausgewählten Städten und Gemeinden Deutschlands. Seitdem sind belastbare und gut aufgestellte Netzwerke in den beteiligten Städten entstanden.

Das Programm wird durch ein Konsortium auf der Bundesebene getragen, dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bertelsmann Stiftung, die Breuninger Stiftung, das Bundes-

netzwerk Bürgerschaftliches Engagement, die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die Joachim Herz Stiftung, die Körber-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung angehören.

Der DStGB unterstützt das bundesweite Netzwerkprogramm und ist seit dem Jahr 2020 Programmpartner.

(I/2 461-02 Ursula Krickl – 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

ARBEIT UND SOZIALES

0222-03 Grundlegende Reformen im Gesundheitsbereich eingefordert

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) erwartet von der Bundesregierung umgehend zentrale Lehren aus der Pandemie zu ziehen und gesetzliche Weichen zu stellen, um die Gesundheitsversorgung nachhaltig auszurichten. Dazu gehören zum einen kurzfristige Maßnahmen, um die Krankenhäuser finanziell zu sichern und zugleich die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren, zum anderen aber auch die Umsetzung der überfälligen Reformen im Gesundheitswesen, zum Beispiel die Schaffung regionaler Versorgungsnetzwerke. Zugleich fordert die DKG einen umfassenden Bürokratie-Lockdown zur Entlastung der Beschäftigten in der Pandemie. Eine der wichtigsten Aufgaben sei die Lösung des Fachkräfteproblems vor allem in der Pflege. Die Pandemie habe gezeigt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser über Fallpauschalen an ihre Grenzen gelangt sei. Folgerichtig müsse das Finanzierungssystem weiterentwickelt werden. Die DKG fordert, das System so zu entwickeln und zu ergänzen, dass die wirtschaftliche Existenz eines Krankenhausstandortes nicht allein davon abhängt, eine maximal große Zahl von Patienten zu behandeln.

Der Rettungsschirm für die Krankenhäuser müsse nach Auffassung der DKG in der Omikron-Welle noch einmal nachgebessert werden. Die derzeitigen Ausgleichszahlungen seien richtig, aber für die sich nun aufbauende Welle unzureichend. Unbedingt müsse die Zwei-Prozent-Selbstbeteiligungsregelung wegfallen. Die meisten Krankenhäuser hätten keine finanziellen Reserven, um noch mehr Verluste ausgleichen zu können, wie auch das aktuelle Krankenhausbarometer zeige. Der Rettungsschirm umfasst rund 500 bis 600 Krankenhäuser noch immer nicht, obwohl auch diese durch die Pandemie immens beeinträchtigt sind und sie zur flexiblen Reaktion gerade jetzt in der sich entwickelnden Omikron-Welle dringend gebraucht werden. Hier müsse die Politik schnellstens reagieren.

Notwendig seien die finanzielle Absicherung der Kliniken als Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge und finanzielle Anreize zum Ausbau ambulanter Leistungen der Krankenhäuser. Die Finanzierung dieser Leistungen müsse so gestaltet sein, dass die ambulanten Potenziale der Krankenhäuser besser genutzt werden können. Denn nur so lasse sich die Zahl stationärer Patienten reduzieren und in Regionen mit problematischer Versorgung im niedergelassenen Bereich die Gesundheitsversorgung sicherstellen. Eine gravierende Schwäche des Koalitionsvertrages sei, dass er kein Wort über die Investitionsfinanzierung verliere. Die Bundesländer müssten endlich ihrer Verpflichtung vollumfänglich nachkommen. Ansonsten seien die Kliniken weiterhin gezwun-

gen, Personal zu reduzieren und bei der Qualität der Patientenbehandlung Abstriche zu machen, um Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Gleichzeitig benötigten die Kliniken Sonderprogramme des Bundes, zum Beispiel für Digitalisierung, den weiteren Strukturwandel und klimagerechte Krankenhäuser. Eine nachhaltige und auskömmliche Investitionsfinanzierung sei der Ausgangspunkt für eine patientenorientierte, moderne und effiziente Krankenhausversorgung, aber zugleich auch für moderne Arbeitsplätze.

Im Koalitionsvertrag ist ein Bund-Länder-Pakt für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung vorgesehen. Diese Regierungskommission müsse kurzfristig eingesetzt werden. Das ist unbedingt notwendig, denn es dürfe keine Zeit mehr verstreichen. Die Pandemie habe deutlich gemacht, dass eine gute regional abgestimmte Kooperation unterschiedlicher Kliniken und Versorgungsstrukturen notwendig sei. Moderne Versorgungsformen müssten gefördert und etabliert werden. Die Notfallversorgung müsse sektorenübergreifend organisiert und die Krankenhäuser konsequent eingebunden werden.

Anmerkung des DStGB

Der DStGB unterstützt die grundsätzlichen Forderungen der DKG. Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, das sich auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich bewährt hat. Gleichwohl zeigt die Pandemie auch die Schwachstellen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung auf. Diese reichen von der vielfach unzureichenden technischen und personellen Ausstattung der Gesundheitsämter über die Defizite der Krankenhausfinanzierung, die mangelhafte ärztliche Versorgung in den strukturschwachen Regionen bis hin zum Rückstand bei den Möglichkeiten der Digitalisierung oder der Vernachlässigung von Prävention und Gesundheitsförderung. Die aufgrund der Pandemie ergriffenen, teilweise nur kurzfristigen Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens sollten nun als Bausteine und Grundlage für eine nachhaltige Reform genutzt werden. Die Gesundheitspolitik muss die Vernetzung zwischen den niedergelassenen Haus- und Fachärzten, Krankenhäusern, Rettungsdiensten, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen unter Nutzung der digitalen und telemedizinischen Möglichkeiten beschleunigen. Intersektorale Versorgungsstrukturen sollten vorangetrieben und die Rolle der Kommunen gestärkt werden. Die Ankündigungen der neuen Bundesregierung gehen in die richtige Richtung. Dies gilt für die Ermöglichung regelhafter telemedizinischer Leistungen, die beschleunigte Einführung der elektronischen Patientenakte, den Ausbau der Angebote von Gemeindeschwestern und Gesundheitslotsen sowie die sektorenübergreifende medizinische Versorgung. Zur Gewinnung von Fachkräften sollen die im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse beschleunigt anerkannt werden. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass spezielle Maßnahmen vorgesehen werden, um die medizinische Versorgung in ländlichen und unterversorgten Gebieten sicherzustellen.

(I/1 Uwe Lübking, 13.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

BILDUNG, SPORT UND KULTUR

0222-04 Förderprogramm Landmusik – Ausschreibungen 2022

Das Förderprogramm Landmusik fördert musikalisch-kulturelle Projekte im ländlichen Raum (Kommunen bis 20.000 Einwohner). Projekte können anteilig bis zu 75 Prozent mit einem Förderbetrag von mindesten 2000 bis maximal 10.000 Euro gefördert werden. Antragsberechtigt sind Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Einzelpersonen, Kultur- und Bildungsinstitutionen (zum Beispiel Musikschulen, Kulturvereine, Schulen usw.) sowie kommunal- oder bürgerschaftlich getragene Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform. Die Anträge werden unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Ermöglichung und Unterstützung von musikalischen/kulturellem Engagement, Vernetzung musikalischer Bildungsangebote mit bestehenden Strukturen, Anregung zu weiterem musikalischen/kulturellem Engagement, besondere Kulturangebote mit Alleinstellungsmerkmal, intergenerationelle, inklusive, interkulturelle Angebote sowie breit angelegte genreübergreifend, bezahlbare, erreichbare und für jeden zugängliche Angebote bewertet.

Außerdem können Kommunen sich für die Auszeichnung „Landmusik – Ort des Jahres“ bewerben. Die ausgewählten Landmusikorte erhalten ein Preisgeld von je 5000 Euro und tragen die Auszeichnung/ Plakette „Landmusikort des Jahres“, welches als Gütesiegel auf den besonderen Ort hinweist. Unter den 13 ausgewählten „Landmusikorten des Jahres“ wählt die Jury drei Bundespreisträger aus. Diese erhalten ein Preisgeld von 30.000 Euro (1. Preis), 20.000 Euro (2. Preis) bzw. 10.000 Euro (3. Preis). Antragsberechtigt sind alle Kommunen aus dem ländlichen Raum. Als ländlich im Sinne der Projektförderung unter der Auszeichnung „Landmusik – Ort des Jahres“ gelten Landgemeinden und Kleinstädte bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Ausnahmen sind zulässig.

Bewerbungsschluss ist der 14.02.2022. Weitere Informationen zu den Ausschreibungsbedingungen unter www.landmusik.org.

(I/1 Uwe Lübking, 12.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0222-05 Webinar zur Kommunalbeteiligung an Solarparks

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) hat am 07.12.21 einen Mustervertrag für PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht, welcher unter Mitarbeit des DStGB sowie der Energiewirtschaft erarbeitet worden ist. Der DStGB hatte sich zuvor in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt, dass Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligt werden können. Mit § 6 EEG 2021 ist es möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Der Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umzusetzen. Im Rahmen eines kostenfreien Webinars sollen interessierten Kommunen jetzt die Eckpunkte des Vertrags vorgestellt werden.

Mit dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 wurde im § 6 EEG die Möglichkeit geschaffen, Kommunen an Solarparks zu beteiligen. Die rechtssichere Beteiligung von Standortgemeinden am Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über die Ausschreibungen des EEGs realisiert werden, als auch für Solarparks, die als PPA-Projekte („Power Purchase Agreement“) ohne Förderung umgesetzt werden. Bei neuen Solarparks dürfen den Standortgemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Für die Kommunen bedeutet dies jährlich wiederkehrende, gut planbare und frei verwendbare Einnahmen.

Um hier tatsächlich Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, ist es wichtig, die Vorgaben des § 6 EEG exakt einzuhalten. Insbesondere sind der Ablauf und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses wichtig. Im Webinar stellt die beauftragte Kanzlei Becker Büttner Held den Mustervertrag vor, der es allen Akteuren vereinfacht, die Kommunalbeteiligung umzusetzen.

Das Webinar findet statt am 02.02.2022 von 15 bis 16 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Anmeldung zum Webinar ist zu finden unter:

www.lyyti.fi/reg/Webinar_Kommunalbeteiligung_Solarparks

Den kostenfreien Mustervertrag für die kommunale Beteiligung, ein Beiblatt mit Erläuterungen zu den Vertragsinhalten und weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsschluss finden sich unter <https://sonne-sammeln.de/mustervertrag/>.

(IV/3 902-25, Finn Brüning, 13.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-06 BMWi legt Eröffnungsbilanz Klimaschutz vor

Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck hat am 11. Januar 2022 eine Eröffnungsbilanz Klimaschutz vorgestellt. Diese befasst sich mit der aktuellen klima- und energiepolitische Situation Deutschlands. Darüber hinaus verrät sie wichtige Punkte für ein zukünftig geplantes Klimaschutz-Sofortprogramm. Dessen Ziel ist es, alle Sektoren auf den Zielpfad der Klimaneutralität zu bringen und die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit Deutschland seine Klimaziele erreichen kann.

Die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen sind nach Aussage des BMWi in allen Sektoren unzureichend, sodass die gesetzten Klimaschutzziele für 2030 aller Voraussicht nach weit verfehlt werden.

Das Ministerium plant daher, im Rahmen eines Klimaschutz-Sofortprogramms die erforderlichen gesetzlichen Regelungen für die entsprechenden Sektoren anzustoßen. Zur Umsetzung der Maßnahmen soll bis Ende April ein erstes Gesetzespaket vorgelegt werden, dem im Sommer ein zweites folgen soll. Ziel ist, dass die begleitenden Verfahren bis Ende 2022 abgeschlossen sind.

Wesentliche Elemente des Sofortprogramms sind:

- **EEG-Novelle:** Im EEG sollen die Weichen für 80 Prozent erneuerbare Stromerzeugung bis 2030 gestellt werden. Dafür werden die Ausschreibungsmengen erhöht. Die technologiespezifischen Mengen werden anwachsend ausgestaltet, von Anfang an von einem sehr ambitionierten Niveau ausgehend. Dabei wird ein Bruttostromverbrauch in der Mitte des Korridors aus dem Koalitionsvertrag (680 – 750 TWh) unterstellt, also 715 TWh. **Es soll der Grundsatz verankert werden, dass der EE-Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient.**
- **Solarenergie:** Mit einem **Solarbeschleunigungspaket** soll die Solarenergie "entfesselt" werden. Das Solarbeschleunigungspaket beinhaltet ein breites Bündel an Einzelmaßnahmen, um die Solarenergie deutlich voranzubringen. Hierzu zählen unter anderem eine **Verbesserung beim Mieterstrom, die Anhebung der Ausschreibungsschwellen und eine Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen unter Beachtung von Naturschutzkriterien.** Zudem soll gesetzlich verankert werden, dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden sollen. **Bei gewerblichen Neubauten wird Solarenergie verpflichtend, bei privaten Neubauten die Regel.**
- **Windenergie:** Es sollen kurzfristige Flächenpotenziale für Wind an Land erschlossen werden. Der Ausbauprozess soll mit einem Wind-

an-Land-Gesetz beschleunigt werden. Die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren sollen reduziert und Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit des Windausbaus mit militärischen Interessen umgesetzt werden. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz sollen zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie reserviert werden. **Der Windenergieausbau soll mit dem Artenschutz versöhnt und die Voraussetzungen für zügigere Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen werden.**

- **Senkung des Strompreises:** Es soll die Grundlage für mehr erneuerbaren Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen geschaffen werden. Vor allem im Vergleich zu fossilen Energieträgern soll Strom günstiger werden. Dazu sollen Wärmepumpen und E-Mobilität attraktiver gemacht und die Sektorkopplung vorangebracht werden. **Deshalb wird ab 2023 die EEG-Umlage über den Bundeshaushalt finanziert und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Stromkosten entlastet werden.** Mit der Abschaffung der EEG-Umlage soll die Besondere Ausgleichsregelung für gekoppelte Umlagen (KWKG-, Offshore-Netzumlage) in ein eigenes Gesetz überführt werden, um der Industrie bei den übrigen Umlagen eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage zu schaffen.
- **Klimaschutzverträge mit der Industrie:** Es sollen die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Klimaschutzdifferenzverträgen (Carbon Contracts for Difference) als zentrales Instrument zur Unterstützung der Transformation in der Industrie geschaffen werden. Für den Einstieg in klimaneutrale Produktionsverfahren benötige die Industrie einen verlässlichen Förder- und Investitionsrahmen. Durch dieses Instrument soll sich die Wirtschaftlichkeit klimaneutraler Produktionsverfahren früher einstellen und die Kosten für die Unternehmen planbarer werden.
- **Wärmestrategie:** Bei der Wärme wird ein sehr hoher Anteil der erneuerbaren Energien angestrebt. Bis 2030 sollen 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Energieeffizienz wird als zweite Säule angesehen. Daher soll für das optimale Zusammenspiel beider Instrumente eine neue Gebäudestrategie Klimaneutralität erarbeitet werden. Der Klimaschutz im Gebäude soll entscheidend vorangebracht werden. **Konkret will sich der Bund für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung sowie die Dekarbonisierung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen.** Dafür soll die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) unmittelbar nach der beihilferechtlichen Genehmigung in Kraft gesetzt und ihre Finanzierung aufgestockt werden.
- **Gebäudestandards und -förderung:** Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sollen mit einer zügigen **Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes** verlässliche Planungsgrundlagen für Investitionen geschaffen werden. Damit sollen Neubauten und Gebäudesanierungen auf das Ziel der

Klimaneutralität 2045 sowie einen deutlich reduzierten Energiebedarf ausgerichtet werden. So soll die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt werden, dass **ab 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energien betrieben wird**. Damit sollen Fehlinvestitionen, die nicht mit unseren Klimazielen vereinbar sind, verhindert werden. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude soll parallel zügig angepasst werden; sie wird die neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes flankieren und bis 2025 den Markt durch effiziente Anreize an diese Schritte heranführen.

- **Wasserstoffstrategie:** Die Maßnahmen zum Markthochlauf der Wasserstofftechnologie sollen angepasst werden, um die Produktion an grünem Wasserstoff gegenüber den bisherigen Plänen zu verdoppeln. Hierfür soll die **Nationale Wasserstoffstrategie noch in diesem Jahr überarbeitet** und **zusätzliche Förderprogramme** auf den Weg gebracht werden.
- Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird auch betont, dass im **Verkehrsbereich** der notwendige Sektorpfad zur Schließung der Klimaschutzlücke bis 2030 erreicht werden muss. In den vergangenen Jahrzehnten konnten bislang keine ausreichenden strukturellen Veränderungen für eine nachhaltige Minderung der Treibhausgas-Emissionen erreicht werden. Die Eröffnungsbilanz Klimaschutz beleuchtet das hohe Niveau im Pkw-Personenverkehr und den geringen Anteil an Wegen mit Bahn, Rad- und Fußverkehr. Auch der Güterverkehr findet bislang nur mit weniger als 20 Prozent auf der Schiene statt. Insbesondere die Antriebswende im Straßenverkehr soll die Klimaschutzlücke bis 2030 zu 50 Prozent schließen.

Anmerkung des DStGB

Die unlängst vorgestellte Eröffnungsbilanz umfasst vielzählige und ambitionierten Maßnahmen für eine Vielzahl an Sektoren. Die dahingehenden Vorschläge gilt es näher zu beleuchten:

EEG-Änderungen: Die geplante EEG-Novelle ist nicht nur für die neuen Maßnahmen erforderlich. Insbesondere müssen Rechtsunsicherheiten im EEG, welche der Gesetzgeber in der 19. Wahlperiode übersehen bzw. geschaffen hat, klargestellt werden. Bspw. ist ungeklärt, ob eine finanzielle Beteiligung der Kommunen im Rahmen der „sonstigen Direktvermarktung“ möglich ist oder wie es sich bei bestimmten Fallkonstellationen beim Eigenverbrauch verhält. Der DStGB wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass die angekündigte Verbesserung der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EEG-Novelle berücksichtigt wird. Ebenso ist zu begrüßen, dass der Strompreis günstiger bzw. wettbewerbsfähiger werden soll. Dies ist nicht nur eine Erleichterung für private Verbraucher, sondern wichtig für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie für die weitere Akzeptanz der Klimawende. Die Finanzierung der EEG-

Förderung nach der Abschaffung der EEG-Umlage durch den Bundeshaushalt dürfte dabei definitiv nur eine vorübergehende Lösung darstellen.

Windenergie an Land: Von besonderem Interesse sind die Pläne zum Ausbau der Windenergie an Land. Mit derzeit lediglich 0,8 Prozent der ausgewiesenen Landesfläche wird ein Ausbau auf 100 GW bis zum Jahr 2030 nicht zu bewerkstelligen sein. Ein gewünschter Ausbau auf 2 Prozent der Landesfläche setzt voraus, dass Bund und Länder eng zusammenarbeiten. Der derzeit bestehende Flickenteppich von unterschiedlichen Länder-Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder auch hinsichtlich der Windenergie im Wald muss zugunsten bundeseinheitlicher und vollziehbarer Vorgaben beendet werden. Erste Länder haben jedoch bereits angekündigt, an ihren Regelungen festhalten zu wollen. Mit Blick auf den konkurrierenden Arten- und Naturschutz wird es darauf ankommen, das Fachrecht zu ändern und einheitliche Ausnahmeregelungen im Bundesrecht zugunsten der Realisierung von EE-Projekten vorzusehen. Neben der Prüfung der Wiedereinführung von Präklusions- und Stichtagsregelungen bei Beschwerdeverfahren sollten auch die Heilungsvorschriften im Bauplanungsrecht präzisiert werden. Nach wie vor werden zahlreiche Regional- und Flächennutzungspläne wegen Form- und Abwägungsfehlern aufgehoben und damit erhebliche Verzögerungen verursacht. Sinnvoll sind zudem auch die vom Ministerium vorgeschlagenen Korrekturen der Mindestabstände hinsichtlich Drehfunkfeuern, militärischen Tiefflugstrecken und Wetterradaren.

Solarenergie: 200 GW Solarstrom sollen im Jahr 2030 produziert werden. Aktuell sind es weit über 50 GW. Die Entwicklung des Ausbaus ist im Vergleich zur Windkraft in den vergangenen Jahren sehr gut. Die Abschaffung des PV-Deckels und die schnellere Planung in den Kommunen dürften hierfür mitursächlich sein. Sofern Freiflächenanlagen nach Habecks Plänen noch schneller realisiert werden sollen und eine Solarpflicht auf Neubauten kommt, dürfte das Ziel für 2030 in erreichbarer Nähe sein. Nicht zuletzt sollte erwähnt werden, dass in Baden-Württemberg und Berlin bereits eine Solarpflicht für Wohngebäude existiert. Auch besteht für öffentliche Flächen wie Parkplätze und Dächer von öffentlichen Einrichtungen noch enormes Ausbaupotenzial. Für eine sozial ausgewogene Klimawende in Stadt und Land ist die Ankündigung für bessere Regelungen beim Mieterstrom zu begrüßen. Denn es werden noch immer zu wenige Dachflächen bei der Energiewende berücksichtigt, nach wie vor profitieren Mieter zu wenig vom PV-Ausbau. Dabei können diese Flächen helfen, CO₂ zu verringern. Dringend notwendig ist insofern, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag auch gegeben ist, wenn der durch Solaranlagen erzeugte Strom innerhalb von Gebäuden verbraucht wird, die mit dem Gebäude, auf/an/in dem sich die Solaranlage befindet, entweder identisch sind oder mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Zudem sollte dies auch für Nicht-Wohngebäude gelten. Beide Erweiterungen würden den Quartiersansatz im Gebäudeenergiegesetz nachdrücklich unterstützen.

Wärmewende: Es ist zu begrüßen, dass die Förderung durch das BEW verbessert bzw. finanziell aufgestockt und zugleich die Förderung durch das GEG verbessert werden soll. Dies ist vor allem mit Blick auf das hohe CO₂-Einsparpotenzial bei der Wärmeversorgung im Gebäudebereich zu begrüßen. Jedoch müssen die regionalen Besonderheiten bei der Wärme Berücksichtigung finden und eine technologieoffene Wärmewende erfolgen. Hierzu gehört, die bestehende Gasnetzinfrastruktur für den Einsatz von Wasserstoff im Bereich der Wärmeversorgung zu nutzen und die hierfür erforderlichen Investitionen zu fördern. Deshalb ist der Ansatz, eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung zu fördern richtig. Durch örtlich angepasste Lösungen lässt sich die Energieeffizienz in vielen Gemeinden, Städten und Quartieren erheblich steigern.

Verkehr: Das Kapitel zum Verkehrssektor zeigt abermals auf, dass gerade dort massive Veränderungen notwendig sind, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der hohe Bestand an Pkw und Lkw mit Verbrennungsmotoren trägt maßgeblich zum CO-Ausstoß bei, weswegen eine konsequente Antriebswende vorangebracht werden muss. Auch Bundesverkehrsminister Wissing betonte jüngst die Notwendigkeit, hier industriepolitisch progressiv voranzugehen.

Hinsichtlich der in der Eröffnungsbilanz skizzierten Maßnahmen im Verkehrsbereich wird der Fokus somit auf den Umstieg auf Elektromobilität gerichtet. Aus kommunaler Sicht bedarf es dazu nun eines gezielten Kompetenzaufbaus vor Ort, bspw. durch Personalförderung und Qualifizierung. An möglichen Mehreinnahmen durch eine stärkere CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut und auch deren Erweiterung auf gewerbliche Güterverkehre ab 3,5 t sollten auch die Kommunen beteiligt werden, die den größten Anteil am Straßennetz tragen.

Weitere in der Eröffnungsbilanz genannte Ziele sind der Ausbau von Bahn, ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs. Richtigerweise wird hier auf einen weiteren positiven Aspekt der Verkehrswende hingewiesen: die Steigerung der Lebensqualität vor Ort. Ergänzend sollte betont werden, dass spürbare Verbesserungen und Alternativangebote vor Ort eine wichtige Grundlage für die Akzeptanz der notwendigen Veränderungen und klimaschutzbedingten Mehrkosten bei der Mobilität der Menschen darstellen.

Land- und Waldnutzung: Begrüßenswert ist auch der Förderungswille der klimapositiven Auswirkungen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Der zukünftige Fokus bei der Umsetzung darf aber nicht einseitig auf einer Betrachtung des Waldes nur als CO₂-Senke und einem Schwerpunkt auf der Biodiversität liegen. Mit der Nutzung von Holz werden energieintensive Materialien und fossile Brennstoffe ersetzt. Das Senkenziel für den Wald kann nur durch eine Verringerung der Holznutzung oder eine Erhöhung der Holzvorräte im Wald erreicht werden. Dies würde zu erheblichen Einschränkungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zu spürbaren Nutzungseinschränkungen und Holzknappheit führen. Entscheidend ist auch, dass die Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten zukünftig angerechnet werden kann.

Energetische Gebäudesanierung: Hinsichtlich eines energetisch verbesserten Gebäudebestandes werden die großen Einsparpotentiale im Bereich der insgesamt 176.000 kommunalen Gebäude und die Vorbildwirkung für Privatgebäude richtig erkannt. Nicht zu verkennen ist die sachlich wie personell große Herausforderung, die dies für Städte und Gemeinden bedeutet. Um hier zu schnellen Ergebnissen zu gelangen, bedarf es handlungsfähiger Städte und Gemeinden. Das setzt vor allem eine deutlich ausgeweitete, gut koordinierte und stringente Förderpolitik voraus.

Eine gute Förderpolitik ist auch erforderlich, wenn nicht nur bei Neu-, sondern auch bei Bestandgebäuden im Privatsektor merkliche Ziele erreicht werden sollen. Sozialgerechtigkeit ist ein wichtiger Faktor, der bei den Energiepreisen beginnt, sich aber auch auf die geplanten Veränderungen im Verkehrs- und Baubereich erstrecken sollte, damit Privathaushalte keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt sind. Nur auf diesem Weg ist eine gesellschaftliche Debatte möglich, auf deren Basis die Klimaschutzziele gesamtgesellschaftliche Akzeptanz finden.

Mit seiner Eröffnungsbilanz hat der neue Wirtschafts- und Klimaschutzminister Habeck einen umfassenden und ambitionierten Maßnahmenkatalog vorgelegt, der Deutschland auf den Pfad der Klimaneutralität führen soll. Die Zielrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Vielzahl an aufgeführten Aufgabenfeldern macht aber auch deutlich, wie umfassend und komplex die damit verbundenen gesellschaftlichen Anpassungen sein werden.

Die Eröffnungsbilanz finden Sie hier: www.bmwi.de

Zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien hat der DStGB zuletzt in der Bilanz-Presskonferenz am 3. Januar einen Maßnahmenkatalog formuliert:
www.dstgb.de

(III/2 843-00 Marianna Roscher, IV/2 Jan Strehmann, IV/3 902-00 Finn Brüning 13.01.2022)

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-07 Klimawandel: Extremwetterereignisse verursachen im Jahr 2021 Rekordschäden

Noch nie haben Extremwetterereignisse in Deutschland so hohe Schäden verursacht wie im Jahr 2021. Allein die Flutkatastrophe im Juli 2021 kostet die Versicherungen etwa 8,2 Mrd. Euro. Dies hat der Branchenverband GDV Anfang 2022 mitgeteilt.

Die Überflutungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie Hagelschlag im Frühsommer machen 2021 zum kostspieligsten Naturkatastrophen-Jahr für die Versicherer in Deutschland. Rund 12,5 Mrd. Euro müssen sie nach Berechnungen des GDV zahlen. Die Naturkatastrophen-Schäden für 2021 liegen damit bei mehr als dem Dreifachen des langjährigen Durchschnitts von etwa 3,8 Mrd. Euro. Experten rechnen aufgrund des Klimawandels auch in Ländern wie Deutschland in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Schäden durch Überschwemmungen, Hagel oder schwere Stürme.

Allein für die Sturzflut an der Ahr, der Erft und anderen Nebenflüssen des Rheins, die im Juli 2021 ganze Dörfer wegschwemmte, machen sich die Versicherer auf Schadenzahlungen von 8,2 Mrd. Euro gefasst. Der Großteil davon entfällt mit 7,7 Mrd. auf Schäden an Häusern, Hausrat und Betrieben.

Anmerkung des DStGB

Die aktuellen Zahlen der Versicherungswirtschaft verdeutlichen, dass es zukünftig noch stärker auf einen vorbeugenden Extremwetterschutz sowie auf eine klimaangepasste Stadt- und Gemeindeentwicklung ankommt. Extremwetterereignisse werden in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Dies zeigt auch der im vergangenen Jahr veröffentlichte Bericht des Weltklimarates (IPPC). Diese Entwicklung beeinflusst nicht nur die Infrastrukturen unserer Städte und Gemeinden, sondern auch die Umwelt, die Wirtschaft und nicht zuletzt Leben und Gesundheit eines jeden Einzelnen. Es ist daher unabdingbar, nachhaltige kommunale Konzepte für mehr Resilienz und Klimaschutz zu entwickeln.

Hierzu gehört neben einer hochwasserangepassten Siedlungsentwicklung insbesondere ein aktives Wassermanagement, welches sowohl den Hochwasserschutz und Starkregenereignisse, aber auch Hitzeperioden berücksichtigt. Weitere Maßnahmen wie Strategien für ein Notfallmanagement, die Förderung und der Ausbau von Frühwarnsystemen und damit verbunden eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung von Städten und Gemeinden sind hier unabdingbar. Hinzukommen muss auch eine verstärkte Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in hochwassergefährdeten Bereichen. Die insoweit erforderliche Beratung und auch Förderung müssen Bund und Länder in den Blick nehmen und – gemeinsam mit den Kommunen – im Rahmen der

Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) sowie des BMUV-Förderprogramms "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" zügig umsetzen.

Weitere Hinweise können dem „DStGB-Masterplan Klimaanpassung und Klimaschutz“ entnommen werden: www.dstgb.de

(III/1 843-10 Bernd Düsterdiek, 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-08 Heizkostenzuschuss: Bundesvereinigung nimmt Stellung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zur Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022) Stellung genommen.

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte erheblich stärker. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, außer Betracht. Mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss im Wohngeld will die Bundesregierung nun die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldberechtigte Haushalte abfedern.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die vorliegende Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf angesichts der aktuell steigenden Energiekosten ausdrücklich. Der Heizkostenzuschuss ist grundsätzlich geeignet, Wohngeldhaushalte von den Heizkosten zu entlasten. Dies stärkt das Wohngeld und mindert insbesondere das Risiko, dass Haushalte mit geringen Einkommen in Notlagen geraten, die dann durch andere Hilfeangebote bspw. im SGB II und XII aufgefangen werden müssten.

Die grundsätzliche Problematik, dass Wohngeld und die Grundsicherungsleistungen nach den SGB II und XII nicht vergleichbar sind und ein gewisser „Systembruch“ weiter besteht, löst ein einmaliger Zuschuss allerdings nicht. Zudem drohen Mehraufwände für die kommunalen Wohngeldstellen als unmittelbare Folge des Zuschusses, zum Beispiel hinsichtlich des notwendig werdenden Versands gesonderter Bescheide. Positiv ist in diesem Zusammenhang aber, dass keine Rückforderung des einmaligen Zuschusses im Falle der Aufhebung oder Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Wohngeldbescheides droht. Hier fehlt allerdings noch der Hinweis oder eine Klarstellung, ob dies auch Rücknahmen nach § 45 SGB X betrifft.

Mit einer Kostenentspannung in folgenden Heizperioden ist nicht zu rechnen. Ein monatlicher Zuschuss, der wie in den Grundsicherungssystemen dauerhaft gezahlt wird (vergleichbar zu den Heizkosten im Rahmen der KdU im SGB II/ SGB XII), würde den wirtschaftlichen Sicherungscharakter des Wohngeldes stärken. Der Heizkostenzuschuss

könnte Teil der eingeführten Dynamisierung werden und bei Kostentension ggf. wieder gesenkt werden. Denkbar wäre auch ein aufwandsneutrales Warmmietensystem innerhalb der Wohngeldlogik. Dadurch würden im Wohngeld sowohl steigende als auch fallende Energiepreise im Einzelfall mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Ein Umstieg auf ein Warmmietensystem müsste indes mit der Frage der lange angekündigten Klimakomponente im Wohngeld angestimmt werden.

Die vollständige BV-Stellungnahme kann in Kürze unter www.dstgb.de (Rubrik: Themen / Stadtentwicklung und Wohnen) abgerufen werden.

(III/1 651-20 Bernd Düsterdiek, Ursula Krickl, 12.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-09 Export von Plastikmüll ins Ausland nimmt weiter ab

Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) haben deutsche Firmen im Jahr 2021 697.000 Tonnen Kunststoff-Abfall ins Ausland exportiert. Das sind 32 Prozent weniger als im Jahr 2020. Hauptabnehmer im vergangenen Jahr sind mit 136.000 Tonnen die Niederlande.

Auf Basis einer Branchenschätzung von 2019 fallen in Deutschland insgesamt jährlich etwa sechs Millionen Tonnen getrennt gesammelte Kunststoffabfälle an. In Deutschland anfallender Plastikabfall muss verwertet werden. Hierzu wird er entweder zu Kunststoff-Granulaten verarbeitet oder endet als Brennmasse in Kraftwerken. Die Granulate werden wiederum zur Herstellung neuer Produkte wie etwa Polyester-Kleidung, Mülltüten oder Straßen-Poller genutzt. Dies kann auch im Ausland geschehen.

Nach den vorliegenden Zahlen wurden im vergangenen Jahr 32 Prozent weniger Kunststoff-Abfälle ins Ausland exportiert als im Vorjahr. Zwar dürften für den Rückgang auch die stärkeren Importrestriktionen asiatischer Staaten und die Corona-Pandemie samt unterbrochener Lieferketten eine Rolle gespielt haben. Aufgrund des deutlichen Rückgangs ist jedoch ein insgesamt abnehmender Trend erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Exportmenge bereits im Jahr zuvor um neun Prozent gesunken ist.

Beachtenswert ist hierbei, dass der mit den Plastikexporten gemachte Umsatz trotz des Mengeneinbruchs mit 259 Mio. Euro fast gleichgeblieben ist. Eine mögliche Schlussfolgerung ist, dass die Preise insgesamt und die Qualität des Exportguts angestiegen sind.

In der Vergangenheit waren zunächst China und später weitere asiatische Länder die Hauptabnehmer von deutschem Plastikabfall. Nach der neuen Statistik sind nunmehr die Niederlande die Hauptabnehmer deutschen Plastikabfalls mit einer Menge von 136.000 Tonnen. Danach folgen die Türkei (99.000 Tonnen) und Polen (79.000 Tonnen). Im Gegenzug importierte Deutschland insgesamt eine Menge von 446.000 Tonnen Kunststoffabfall.

Die Exportzahlen für die Monate Januar bis Oktober stammen vom Statistischen Bundesamt, die Monate November und Dezember sind Schätzwerte des BDE.

Anmerkung des DStGB

Der Rückgang der Exportmenge zeigt, dass die Inlandsnachfrage nach den Rohstoffen gestiegen ist. Dennoch ist ein Export von Abfällen oftmals hilfreich, da Firmen in anderen Staaten Abfall kaufen und in Produkten einsetzen können, die im Exportland nicht hergestellt werden. Nur so kann eine funktionierende Kreislaufwirtschaft erreicht werden, in der Abfälle als Rohstoffe weitergenutzt werden und nicht als Müll enden.

Hierbei gelten Ausfuhren in EU-Nachbarstaaten als weniger kritisch, weil die Recycling-Standards dort ähnlich hoch sind. Im Gegensatz dazu ist ein Export in außereuropäische Länder kritisch zu sehen, weil eine Nachverfolgung bei Handelsketten mit mehreren Zwischenhändlern nur schwer möglich ist und somit nicht immer kontrolliert werden kann, ob der Abfall ordnungsgemäß verarbeitet wird. Daher sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Abfallexport europarechtlich nur noch in zertifizierte Recyclinganlagen möglich sein soll. Neben dem generellen und auch aus kommunaler Sicht unterstützenswerten Ansatz einer weiteren Vermeidung von Kunststoff- und Plastikabfällen sollte der Kunststoffexport langfristig allenfalls innereuropäisch gelöst werden.

(III/4 830-00, Alexander Kramer, 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-10 BBSR-Studie: Regionales Gefälle bei Online-Handel und Kaufkraft

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat eine aktuelle Studie zum Thema Online-Handel veröffentlicht. Danach gibt es hinsichtlich der Online-Kaufkraft ein regionales Gefälle in Deutschland. Das BBSR wertete für die regionale Analyse Daten der Gesellschaft für Konsumforschung für insgesamt 17 Sortimentsgruppen aus, unter anderem Bekleidung, Lebensmittel, Baumarkt und Einrichtungsbedarfe.

In den Landkreisen Starnberg, München, dem Hochtaunuskreis sowie der Stadt München gaben die Menschen im Jahr 2020 danach am meisten Geld für ihre Online-Einkäufe aus – im Schnitt rund 1.000 Euro. Am Ende der Skala stehen die kreisfreien Städte Herne und Pirmasens, mit weniger als 650 Euro pro Person. Deutschlandweit betrug der Durchschnittswert rund 800 Euro je Einwohner. Besonders hoch lag die Online-Einzelhandelskaufkraft in wirtschaftlich starken Großstädten und ihrem Umland. Die Werte in strukturschwachen Städten und Landkreisen sind hingegen vergleichsweise niedrig. Regionale Unterschiede ergeben sich auch im Hinblick auf unterschiedliche Waren. Durchschnittlich rund 100 Euro je Einwohner entfielen auf den Online-Einkauf von Bekleidung. Zu den Kreisen mit den höchsten Werten zählten hier die Landkreise München, Starnberg und der Hochtaunuskreis. Die niedrigsten Werte wiesen die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Herne auf.

In den kreisfreien Städten gaben die Menschen wiederum überdurchschnittlich viel für Lebensmittel im Internet aus. Mit etwa 60 Euro je Einwohner ist die entsprechende Online-Kaufkraft in der Stadt München bundesweit die höchste, gefolgt von den Städten Frankfurt am Main, Regensburg, Berlin und Hamburg mit etwa 50 Euro je Einwohner. Der Online-Konsum im Baumarktsortiment verteilt sich räumlich etwas anders als die übrigen Sortimentsgruppen: Eine höhere Online-Kaufkraft besitzen eher Personen aus ländlichen Kreisen, insbesondere in Bayern und in einigen ostdeutschen Kreisen.

Die Auswertung „Räumliche Muster des Online-Handels in Deutschland“ kann unter www.bbsr.bund.de abgerufen werden.

Anmerkung des DStGB

Die Studienergebnisse zeigen, dass die Prosperität und auch die Kaufkraft der jeweiligen Bevölkerung die Unterschiede besser erklären als die jeweilige Siedlungsstruktur. Weitere soziodemografische Faktoren wie Alter und Haushaltsstrukturen müssen ebenfalls mitbetrachtet werden.

Die Auswirkungen des Online-Handels werden im Übrigen Städte und Gemeinden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie, weiter beschäftigen. Während sich besonders im Onlinehandel Wachstumseffekte zeigten, führten weite Teile des stationären Handels im Jahresverlauf 2021 deutliche Umsatzverluste ein. Eine Trendumkehr ist nicht absehbar. Dies hat deutliche Auswirkungen auf den Bestand von Einzelhandelsgeschäften und damit auch auf die Attraktivität vieler Innenstädte und Ortskerne. Daher ist es erforderlich, diesem Trend aktiv entgegenzuwirken.

Bislang ausschließlich stationär agierende Händler sollten zum Beispiel ihr Angebot um digitale Dienste (Multi-Channel) ergänzen. Daraus ergeben sich Chancen nicht nur für den Handel in den Großstädten. Multi-Channel-Ansätze sind gerade auch für Betreiber von Geschäften in kleinen und mittelgroßen Städten eine Möglichkeit, mehr Menschen zu erreichen und gleichzeitig zu einer angemessenen Versorgung auch in ländlich geprägten Räumen beizutragen. Mehr Gleichbehandlung beim Thema Online-Handel könnte zudem eine den Kommunen zugutekommende Produktversandsteuer bringen. Mit ihr könnten große Online-Konzerne an kommunalen Infrastruktur- und Umweltbelastungen, die gerade Liefer- und Retourenfahrten auslösen, beteiligt werden. Eine Belastung örtlicher Händler muss allerdings durch eine angemessene Bagatellgrenze verhindert werden.

Im Übrigen muss das im vergangenen Jahr vom Bund aufgelegte Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (250 Mio. Euro), mit dem wichtige Impulse zur Revitalisierung unserer Innenstädte und Ortskerne gesetzt werden können, auch in den Folgejahren fortgeführt werden. Es muss gelingen, die Innenstädte und Ortskerne in ihren wichtigen Funktionen dauerhaft zu stärken. Wir brauchen auch in Zukunft vitale und lebenswerte Städte und Gemeinden. Hierbei kommt es nicht nur darauf an, eine attraktive Nutzungsmischung von Handel, Gastronomie, Wohnen, Bildung, Kultur, Arbeiten und Freizeit in den Innenstädten zu etablieren. Innenstädte müssen auch an den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausgerichtet und umgebaut werden.

(III/1 Bernd Düsterdiek, 05.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-11 **BGH: Mietanpassung bei gewerblich genutzten Räumen in Folge des Lockdowns möglich**

Mit Urteil vom 12.01.2022 (Az. XII ZR 8/21) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Mieter gewerblich genutzter Räume in Folge des Corona-Lockdowns einen Anspruch auf eine Anpassung der Miete haben können. Dies sei jedoch keine pauschale Regel, sondern stets eine Frage des Einzelfalls.

Während des Lockdowns im Frühjahr 2020 hatte eine Filiale des Textil-Discounters Kik im Raum Chemnitz für einen Monat schließen müssen. Der Vermieter verlangte für diesen Zeitraum die vollständige Miete. Die Richter des BGH haben entschieden, dass im Fall einer Geschäftsschließung, die aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolge, grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB in Betracht komme.

Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen massiven Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020, sei im vorliegenden Fall die sogenannte große Geschäftsgrundlage betroffen. Darunter verstehe man die Erwartung der vertragschließenden Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen eines Vertrags nicht ändern und die Sozialexistenz nicht erschüttert werde. Diese Erwartung der Parteien wurde durch die erzwungene Schließung schwerwiegend gestört.

Voraussetzung für eine Vertragsanpassung sei jedoch zusätzlich, dass dem betroffenen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar sei, bedürfe einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Hierbei seien etwa Umsatzeinbußen für das konkrete Objekt, staatliche Hilfen oder Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des BGH zeigt eine wichtige Linie auf. Der Senat hat unterstrichen, dass sich ein Vermieter im Falle außergewöhnlicher Umstände wie einer erzwungenen Geschäftsschließung der Verhandlung

über einen Mietnachlass nicht von vornherein entziehen darf. Im Ergebnis werden die Rechte der Mieter gewerblicher Räume gestärkt, wenn eine außergerichtliche Einigung über etwa die Teilung der Mietkosten zwischen den Mietparteien während der Zeiten des Lockdowns nicht getroffen werden konnte. Erforderlich ist stets eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls, die insbesondere konkrete Umsatzeinbußen, staatliche Hilfen oder auch Versicherungszahlungen mitberücksichtigt.

(III/4 624-00, Alexander Kramer, 13.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0222-12 BVerwG bestätigt Rechtsauffassung zur Zuverlässigkeit gewerblicher Sammler (Alttextilien)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 25.11.2021 (Az. 7 B 7.21) seine Rechtsauffassung zur Zuverlässigkeit gewerblicher Sammler aus früheren Entscheidungen bestätigt.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Untersagung der Sammlung von Bekleidungs- und Textilabfällen verwies das BVerwG erneut auf die bereits mit Urteil vom 08.07.2020 dargelegte Rechtsauffassung zu Fragen der Zuverlässigkeit nach § 53 Abs. 3 S. 3 KrWG.

Im Rahmen des Zuverlässigkeitsbegriffs sei es möglich, die umfassende Untersagung der Sammlungstätigkeit auf Verstöße gegen straßenrechtliche und privatrechtliche Vorschriften über die Aufstellung von Abfallcontainern zu stützen. Der Verweis auf den Rechtsverstößekatalog des § 3 Abs. 2 AbfAEV, welcher Regelvermutungen für das Nicht-Vorliegen von Zuverlässigkeit aufliste, könne dies nicht ausschließen. Zwar enthalte der Katalog keine Aufzählung bezüglich wiederholter oder grob pflichtwidriger Verletzungen straßenrechtlicher Vorschriften.

Dies sei aber nach Ansicht des Gerichts nicht beachtlich, da wegen des bloßen Regelbeispielcharakters der nicht abschließenden Aufzählung in § 3 Abs. 2 AbfAEV nicht auf die Unbeachtlichkeit straßenrechtlicher Verstöße geschlossen werden könne. Damit könnten Verstöße gegen straßenrechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie auch im Rahmen des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG, über die Nutzung von Flächen zum Aufstellen von Sammelcontainern Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers oder anderweitig Verantwortlichen begründen.

Anmerkung des DStGB

Mit dem vorliegenden Beschluss bestätigt das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung und stellt fest, dass eine Unzuverlässigkeit gewerblicher Sammler auch auf Verstöße gegen straßen- und privatrechtliche Vorschriften über die Aufstellung von Abfallcontainern gestützt werden kann.

Die gefestigte Rechtsprechung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Hierdurch ist es den unteren Abfallwirtschaftsbehörden auch weiterhin möglich, eine angezeigte gewerbliche Sammlung wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers zu untersagen, wenn dieser bei der Kommune eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von zum Beispiel Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen nicht beantragt oder aber auf privaten Grundstücken Alttextilien-Container durch den gewerblichen Sammler aufgestellt werden, ohne dass das Einverständnis des privaten Grundstückseigentümers eingeholt

wird. Die bestätigende Rechtsprechung gibt den Kommunen eine verlässliche Grundlage zur Bewertung derartiger Sachverhalte an die Hand.

(III/4 830-00, Alexander Kramer, 12.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-13 Übersicht zu Wirtschaftshilfen der Bundesregierung

Der Bund hat die Wirtschaft seit Beginn der Corona-Krise mit rd. 130 Mrd. Euro gestützt. In Zusammenarbeit von Bund und Ländern gelang es, insgesamt seit Beginn der Pandemie für 4 Mio. Anträge Zuschüsse zu bewilligen. Eine aktuelle Übersicht fasst die maßgeblichen Unterstützungsmaßnahmen und -programme der verschiedenen Bundesministerien und Bundesbehörden zusammen.

Kompakte Übersicht über Wirtschaftshilfen

Es gibt in der Pandemie weiterhin Wirtschaftsbereiche, die erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher unterstützt der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin. Die Bundesregierung hat hierzu 04.01.2022 eine Übersicht am veröffentlicht.

Neben Zuschüssen gibt es weiterhin Kredite, Garantien und Bürgschaften. Die Sonderfonds des Bundes, beispielsweise für Messen und Ausstellungen sowie für Kulturveranstaltungen und das Programm Corona-Hilfen Profisport, helfen den besonders betroffenen Bereichen.

Das Bundeswirtschaftsministerium informiert zudem detailliert über die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen. Bei der Auswahl der passenden Hilfe unterstützt auch ein Entscheidungsfinder des BMWi.

Weitere Informationen

Aktuelle Kurzübersicht der Wirtschaftshilfen der Bundesregierung vom 04.01.2022 (PDF): www.bundesregierung.de

Zusammenfassung des Maßnahmenpakets für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus des BMWi vom 07.01.2022 (PDF): www.bmwi.de

Entscheidungsfinder des BMWi zu den Wirtschaftshilfen: www.bmwi.de

(IV/2 755, Jan Strehmann, 10.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-14 KfW-Untersuchung: Verkehrswende braucht differenzierte Ansätze in Stadt und Land

Nach einer Studie der KfW würden drei von vier Haushalten anstelle des Autos häufiger öffentliche Verkehrsmittel oder das Rad nutzen, wenn Infrastruktur und Angebot ausgebaut werden. Die Untersuchung betont unter anderem, dass es differenzierte Ansätze aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen braucht. Aus Sicht des DStGB wird bestätigt, dass die Kommunen Mittel, Flexibilität und rechtlich-regulatorische Gestaltungsspielräume brauchen, um die Verkehrswende voranzubringen.

Die Verkehrswende ist ein elementarer Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland betont auch die KfW-Research in ihrer aktuellen Sonderauswertung des KfW-Energiewendebarmeters. Zentrale Bausteine sind demnach einerseits die konsequente Elektrifizierung des Pkw und andererseits ein Ausbau der ÖPNV-Angebote sowie eine verbesserte Rad- und Fußgängerinfrastruktur.

Der langfristige Mobilitätstrend zeigt, dass Menschen in Deutschland immer mehr Zeit im Verkehr verbringen: Zwischen 2002 und 2017 ist die Anzahl der zurückgelegten Personenkilometer um fast 20 Prozent auf rd. 3,2 Mio. gestiegen. Den größten Anteil hat der motorisierte Individualverkehr mit rund drei Viertel der Verkehrsleistung. Pkw werden derzeit insbesondere auf dem Land und in schlecht angebundenen Regionen intensiv genutzt, da dies häufig die einzig praktikable Mobilitäts-option bietet.

Umsteigepotenziale bei ÖPNV und Radverkehrs

Energieeffizienzgewinne im Verkehr lassen sich laut KfW-Research vor allem durch Verlagerung auf den effizienteren öffentlichen Verkehr erzielen. Wichtigste Voraussetzungen für eine häufigere Nutzung sind dabei eine bessere Anbindung (63 Prozent), geringere Kosten (49 Prozent) und mehr Komfort (19 Prozent). In ländlichen Räumen liegt der Schwerpunkt klar auf einer besseren Anbindung, die bei 71 Prozent der befragten Haushalte zu einer stärkeren Nutzung des ÖPNV führen würde. In den Großstädten dominiert hingegen der Kostenaspekt. Rund 58 Prozent der dortigen Haushalte würden bei günstigeren Fahrpreisen öfter auf den ÖPNV umsteigen.

Neben dem ÖPNV kann auch der Radverkehr einen Beitrag zu klimaneutraler Mobilität leisten. Das Fahrrad bietet sich vor allem für kurze und mittlere Strecken an. Es wird vor allem dann genutzt, wenn Durchschnittsdistanzen niedriger sind. Voraussetzung für eine stärkere zukünftige Nutzung des Fahrrads ist für über die Hälfte der Haushalte eine

bessere Infrastruktur (54 Prozent), immerhin fast die Hälfte der befragten Haushalte (45 Prozent) würde bei einer besseren Kombinierbarkeit mit dem ÖPNV das Fahrrad öfter nutzen. Die Anschaffung eines E-Bikes könnte fast 28 Prozent der Haushalte zu einem Umstieg anreizen. Interessanterweise zeigen sich bei diesen drei Aspekten keine spürbaren Unterschiede zwischen Stadt und Land. Das Fahrrad hat somit auch auf dem Land Potenzial, eine tragende Säule der Verkehrswende zu werden.

Anmerkung des DStGB

Die Studie und Auswertung der Bevölkerungsumfrage von KfW-Research zeigt, dass erhebliche Klimaschutzrelevante Potenziale durch den Umstieg vom oft dominierenden Kfz-Verkehr auf ÖPNV und Rad gehoben werden können. Hierzu bedarf es jedoch sehr differenzierter und passgenauer Ansätze je nach Kommune. Dies unterstreicht nicht nur die Notwendigkeit breiter und flächendeckender Förderung nachhaltiger Verkehrsträger, sondern auch, dass die strategisch-konzeptionelle Mobilitätsplanung in den Städten und Gemeinden eine Daueraufgabe darstellt. Auch hierbei können und sollten Bund und Länder unterstützen, indem die Einstellung und Qualifizierung von Personal und die Entwicklung von Konzepten und Planungsleistungen gezielt gefördert werden.

Weitere Informationen

Die aktuelle Sonderauswertung des KfW-Energiewendebarmeter 2021 ist abrufbar unter www.kfw.de/fokus

(IV/2 727, Jan Strehmann, 12.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-15 KfW-Kredite für nachhaltige Mobilitätsprojekte

Die KfW vergibt umfassend Kredite für nachhaltige Mobilitätsprojekte von Unternehmen und Kommunen. Unterstützt werden beispielsweise die Anschaffung klimafreundlicher Fahrzeuge sowie Infrastrukturmaßnahmen und Digitalisierungsprojekte. Pro Vorhaben können bis zu 50 Mio. Kreditbetrag bei einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren ermöglicht werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert die KfW ab sofort Unternehmen, Kommunen und kommunale Unternehmen bei Investitionen in nachhaltige Mobilität mit einem breit angelegten Förderangebot. Der neue Investitionskredit Nachhaltige Mobilität bietet zinsgünstige Finanzierungen für Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur, klimafreundliche Fahrzeuge des Personen- und Güterverkehrs, etwa des ÖPNV, Schienen- und Wasserstraßenverkehrs und Investitionen in die hierfür erforderliche Infrastruktur. Es werden ebenfalls Digitalisierungsprojekte gefördert, die zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen, etwa die Vernetzung bestehender Mobilitätsangebote. Die Anforderungen an die förderbaren Maßnahmen im Rahmen des neuen Angebots orientieren sich an den definierten Kriterien der EU-Taxonomie. So werden mit dem neuen Programm zum Beispiel Busse, Straßenbahnen und U-Bahnen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie Züge und Binnenschiffe gefördert, wenn deren direkter CO₂-Ausstoß Null beträgt.

Im Rahmen der KfW-Kredite werden gefördert:

Infrastruktur für aktive Mobilität (z. B. Fußverkehr, Radverkehr)

- Infrastruktur für den ÖPNV, den Regionalverkehr und sonstigen Schienenverkehr
- Infrastruktur für kommunale Fuhrparks (auch Radabstellanlagen)

Klimafreundliche Fahrzeuge

- Fahrzeuge für aktive Mobilität, zum Beispiel Fahrräder, Lastenfahrräder, E-Bikes, Elektro-Tretroller
- Pkw, Krafträder und leichte Nutzfahrzeuge
- Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, zum Beispiel Brennstoffzellenfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Plug-In-Hybride
- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L, zum Beispiel Elektro-Motorroller
- **Schwere Nutzfahrzeuge, Nutzfahrzeuge auf Schiene / Wasser**

Nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnologien für:

- Datengesteuerte Lösungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen: Gefördert werden Investitionen in IKT-Lösungen, mit denen Treibhausgasemissionen im Bereich der Mobilität verringert werden können, zum Beispiel:

- Systeme, die Verkehrsströme intelligent erfassen und steuern
- Lösungen, die das Internet der Dinge nutzen
- intelligente Parkraummanagementsysteme

Digitale Vernetzung der Mobilität:

Es werden investive Maßnahmen in digitale Lösungen gefördert, die bestehende Mobilitätsangebote besser vernetzen und dadurch den öffentlichen Verkehr und aktive Mobilität attraktiver machen. Hierzu gehören auch Investitionen in die begleitende Planung und Umsetzung, wie zum Beispiel Gutachten oder Nachweise zur Einhaltung der technischen Anforderungen.

Wer wird gefördert:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe,
- Kommunale Zweckverbände.

Wie hoch wird gefördert:

- Finanzierung von bis zu 150 Mio. Euro Kredit pro Jahr.
- Nach Bedarf bis zu 100 Prozent der Investitionskosten.
- Es werden 100 Prozent des Kreditbetrags ausgezahlt.
- Der Kredit kann als eine Summe oder in zwei Teilbeträgen abgerufen werden.

Webinarangebot zu den Fördermöglichkeiten:

Zum Programmstart des Investitionskredits Nachhaltige Mobilität für Kommunen wird folgendes Webinar angeboten:

Investitionskredit Nachhaltige Mobilität für Kommunen | 27.01.2022
11:00 – 11:30 | Anmeldung: <https://next.edudip.com>

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Details zu Antragstellung und Konditionen:
www.kfw.de

(IV/2 730 , Jan Strehmann, 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-16 Abbiegeassistent: Start der Förderperiode 2022

Das Bundesministerium für Digitalisierung fördert auch 2022 die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen für Kommunalfahrzeuge. Dazu gehören bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen System- und externe Einbaukosten sowie bei der Ausrüstung von Neufahrzeugen die Systemkosten.

Auch in diesem Jahr steht die Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen auf zwei Säulen:

- Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm "De-minimis" antragsberechtigt sind, können ihre Abbiegeassistenten über die Richtlinie "De-minimis" in der Maßnahmenkategorie 1.3 fördern lassen. Anträge können ab dem 7. Januar 2022 gestellt werden.
- Alle anderen Antragsteller, darunter Kommunen und kommunale Unternehmen, können weiterhin über das "Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme" ihre Förderung beziehen.

Anträge können ab dem 21. Januar 2022 gestellt werden.

Weitere Informationen

Nähere Informationen auf Website des BAG: www.bag.bund.de

FAQ:

https://www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/Foerderperiode2021/FragenAntworten/fragenantworten_node.html)

Für Rückfragen zum Programm können sich Interessierte wenden an: Abbiegeassistent@bmdv.bund.de.

(IV/2 722, Jan Strehmann, 11.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-17 Online-Seminarreihe: Carsharing in Kommunen

In einer kostenlosen Online-Seminarreihe des Bundesverbands CarSharing werden die rechtlichen Grundlagen der Carsharing-Förderung auf kommunaler Ebene erläutert, Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben und Best-Practice-Beispiele gezeigt.

Ein Instrument, um die Pkw-Mobilität auf eine neue, klimaverträgliche Grundlage zu stellen ist das Carsharing. Immer mehr kommunale Mobilitäts- und Klimaschutzkonzepte sehen daher den Ausbau der Angebote vor. Mit dem Carsharinggesetz (CsgG), der neuen StVO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und landesgesetzlichen Regelungen liegt ein umfangreiches Instrumentarium vor.

Im Zentrum der Online-Seminarreihe stehen praktische Erfahrungen: Es werden Beispiele gezeigt für die Errichtung von Carsharing-Stationen - von der Strategie- und Entwurfsplanung über die Anbieterauswahl bis zur baulichen Herstellung. Die Teilnehmenden bekommen zudem Best-Practice Hinweise für Kommunale Carsharing-Konzepte und es wird auf die besonderen Erfordernisse des E-Carsharing eingegangen.

Seminarangebote (jeweils 10-12:30 Uhr)

01.02.2022: CarSharing-Stellplätze im öffentlichen Raum

08.02.2022: Kommunale CarSharing-Konzepte

15.02.2022: E-CarSharing nachhaltig fördern

08.03.2022: Kooperationen zwischen kommunalen Unternehmen und CarSharing-Anbietern

15.03.2022: CarSharing in kleinen Städten und im ländlichen Raum

Anmeldung:

Programm und Anmeldung: <https://carsharing.de>

(IV/2 730, Jan Strehmann, 12.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0222-18 Online-Seminar „Interkommunale Radverkehrsförderung“

Am 01.02.2022 bietet das „Mobilitätsforum Bund“ das kostenfreie Online-Seminar „Interkommunale Radverkehrsförderung: Radverkehr zwischen Stadt und Land am Beispiel der Gemeinde Eichwalde“ an. Darin wird insbesondere eine räumlich übergreifende und erfolgreiche Zusammenarbeit einer Radinfrastruktur über Gemeinde-, Stadt- oder Kreisgrenzen hinweg diskutiert.

Hintergrund und Inhalte des Online-Seminars:

Eine bedarfsgerechte, komfortable Radinfrastruktur endet nicht an der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisgrenze. Um durchgängige Netze in der Praxis zu planen, braucht es erfolgreiche Zusammenarbeit über administrative Grenzen hinaus – und zwar auf allen Gebieten der Radverkehrsförderung. Wie kann das gelingen?

Im Online-Seminar lernen die Teilnehmenden einige Maßnahmen der Gemeinde Eichwalde/Brandenburg kennen. Die besprochenen Themen können in einem ergänzenden Angebot im Februar und März 2022 vertieft werden.

Datum und Zeit: 01.02.2022, 14:00 – 15:00 Uhr, Online-Format

Die Teilnahme ist kostenfrei, aber anmeldepflichtig. Die Unterlagen werden grundsätzlich nur an anwesende Teilnehmende ausgegeben. Eine Aufzeichnung im Nachgang steht nicht zur Verfügung. Anmeldungen sind bis Veranstaltungsbeginn möglich.

Weitere Informationen

Das Programm und die Online-Anmeldemöglichkeit erscheint in Kürze unter: www.bag.bund.de

(IV/2 725, Jan Strehmann, 12.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

EUROPA UND INTERNATIONALES

0222-19 Kommission zeichnet erstmalig Städte mit dem Preis „Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“ aus

Die Europäische Kommission zeichnet in diesem Jahr zum ersten Mal Städte, Gemeinden und Regionen für ihre Arbeit zur Förderung der Integration und zur Bekämpfung von Diskriminierung aus: Kommunen können sich bis zum 15. Februar 2022 für den Preis „Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“ bewerben und zeigen, was sie tun, um vielfältigere und integrativere Räume für ihre Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Der Preis ist Teil des Aktionsplans der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und der Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ für die Jahre 2020 bis 2025. Die Preisverleihung soll am 28. April 2022 stattfinden.

Helena Dalli, Kommissarin für Gleichstellung, sagte: *„Städte und lokale Gemeinschaften tragen dazu bei, ein Gefühl der Zugehörigkeit und gemeinsame Werte zu fördern. Vielfalt ist auch eine Quelle des Reichtums und der Innovation. Mit den Preisen für Inklusion und Vielfalt werden herausragende Leistungen von Gemeinden und Städten gewürdigt und als Anregung für andere hervorgehoben.“*

Die Bewerbungen können sich auf spezifische Bildungs- oder Kulturprojekte, die Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur und andere Initiativen zur Förderung eines vielfältigen und integrativen Umfelds für alle Bürger konzentrieren. Es werden drei Städte in zwei verschiedenen Kategorien ausgezeichnet: Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern und Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern. In jeder Kategorie wird ein erster (alleiniger Gewinner des Titels „Europäische Hauptstadt für Integration und Vielfalt“ für ein bestimmtes Jahr), zweiter und dritter Platz vergeben. Außerdem wird in diesem Jahr ein Sonderpreis für die Förderung der Integration der Roma verliehen. Hier wird es drei Gewinner geben (erster, zweiter und dritter Platz). Die Größe der Kommune wird beim Sonderpreis, für den es nur eine Kategorie gibt, nicht berücksichtigt.

Hintergrund:

Die Gleichstellung ist eine der Prioritäten der Europäischen Kommission. Präsidentin von der Leyen hält in ihren politischen Leitlinien fest: *„In der Wirtschaft, in der Politik und in der Gesellschaft als Ganzes können wir unser volles Potenzial nur entfalten, wenn wir unsere Kompetenzen und Vielfalt vollumfänglich zum Einsatz bringen. In Europa ist eine Chancengleichheit für alle zu verwirklichen, die dieselben Ziele verfolgen.“* Die Kommission hat sich im Aktionsplan gegen Rassismus und in der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen ver-

pflichtet, jährlich eine Europäische Hauptstadt der Integration und Vielfalt zu benennen. Mit den Preisen für Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt sollen die vorbildlichen Verfahren einer Stadt, Gemeinde oder Region anerkannt, sichtbar gemacht und hervorgehoben werden, die anderen europäischen Städten bei der Schaffung einer vielfältigeren und integrativeren Umgebung für ihre Bürgerinnen und Bürger als Inspirationsquelle dienen können.

Weitere Informationen:

<https://germany.representation.ec.europa.eu>
www.eudiversity2022.eu

(II/4. Katharina Krewet, Brüssel, 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

EUROPA UND INTERNATIONALES

0222-20 Neuer KMU-Fonds der Europäischen Union für den Schutz des geistigen Eigentums von KMU

Die Europäische Kommission und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) haben am Montag, den 10.1.22, einen neuen KMU-Fonds der Europäischen Union eingerichtet, der helfen soll, die Rechte des geistigen Eigentums von KMU in der EU zu schützen. Der neue mit 47 Mio. Euro ausgestattete KMU-Fonds bietet den kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in der EU Gutscheine. Dies ist der zweite KMU-Fonds der EU, mit dem KMU in den nächsten drei Jahren (2022-2024) bei ihrer Erholung nach der COVID-19-Krise und ihrem grünen und digitalen Wandel unterstützt werden sollen.

Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager erklärte hierzu: *„Man sagt ja zu Recht ‚Klein aber oho‘, denn wenn KMU wachsen und in Bezug auf neue Technologien eine Vorreiterrolle einnehmen wollen, müssen sie ihre Erfindungen und Schöpfungen schützen, so wie es große Unternehmen tun. Neue Ideen und Fachwissen sind der wichtigste Mehrwert, den wir in der EU haben. Mit diesem Fonds möchten wir KMU dabei unterstützen, sich den Herausforderungen dieser befremdlichen Zeit zu stellen und in den kommenden Jahrzehnten stark und innovativ zu bleiben.“* Der für den Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar Thierry Breton fügte hinzu: *„Es liegt auf der Hand, dass die COVID-19-Krise besonders die KMU getroffen hat. Was sich jedoch auch in Zukunft nicht ändert, ist, dass sie das Rückgrat unserer Wirtschaft und unserer Ökosysteme bleiben. Mit diesem Fonds werden KMU dabei unterstützt, aus ihren Innovationen und ihrer Kreativität Kapital zu schlagen. Dies ist für KMU von entscheidender Bedeutung, damit sie vom grünen und digitalen Wandel profitieren und ihn vorantreiben können.“*

Das EUIPO verwaltet den KMU-Fonds über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Finanzhilfen können während des gesamten Zeitraums 2022-2024 beantragt werden, um eine faire und gleiche Behandlung der potenziellen Begünstigten sowie eine effiziente Verwaltung des Vorhabens sicherzustellen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurde am Montag auf der [Website des EUIPO](#) veröffentlicht.

Für den 11. Februar ist eine Sondertagung zu dem Fonds im Rahmen der Europäischen Industrietage geplant, an der interessierte KMU auch online teilnehmen können. Die KMU können so den Verwalterinnen und Verwaltern des Fonds Fragen stellen und einen praktischen Leitfaden für die Beantragung der verschiedenen Dienstleistungen erhalten.

Hintergrund:

Im November 2020 hat die Kommission den Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung der Erholung und Resilienz der EU veröffentlicht. Eine der Prioritäten des Aktionsplans ist die Verpflichtung der Kommission zur Förderung der wirksamen Nutzung und des wirksamen Einsatzes von Instrumenten des geistigen Eigentums, insbesondere durch KMU. Dies heißt konkret, dass die Kommission die KMU, die von der COVID-19-Krise betroffen waren, finanziell unterstützt, um ihnen bei der Verwaltung ihrer Portfolios geistigen Eigentums und beim Übergang zu grünen und digitalen Technologien zu helfen.

Die Widerstandsfähigkeit der KMU muss erhöht werden, damit sie die gegenwärtigen, durch die COVID-19-Krise entstandenen Herausforderungen bewältigen können und ihr Übergang zu grünen und digitalen Technologien unterstützt werden kann. Die EU zieht Nutzen aus dem Wert der immateriellen Vermögenswerte, die ihre Unternehmen schaffen, entwickeln und teilen, indem sie ihnen dabei hilft, diese Vermögenswerte effektiver zu verwalten, und indem sie finanzielle Unterstützung und einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln bietet.

2021 richtete die Kommission zusammen mit dem EUIPO einen ersten KMU-Fonds der EU ein, der Möglichkeiten zur Erstattung von Kosten für eine Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums und für nationale Marken- und Geschmacksmustereintragungen bot. 12 989 KMU aus allen 27 Mitgliedstaaten nahmen insgesamt 6,8 Mio. Euro der Mittel des Fonds in Anspruch. Im ersten Jahr des Bestehens des ursprünglichen KMU-Fonds wurden insgesamt 28 065 Dienstleistungen genutzt, was den großen Erfolg des Vorhabens verdeutlicht.

Weitere Informationen:

- <https://ec.europa.eu>
- <https://euipo.europa.eu>

(II/4 Katharina Krewet, Brüssel, 11.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-21 **Statement zum Corona-Gipfel von Bund und Ländern: Richtung stimmt, mittelfristiges Zukunftskonzept fehlt**

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg
für die Rheinische Post vom 07.01.2022**

Deutschland steht eine neue Corona-Welle mit der Omikron-Variante bevor. Die Infektionszahlen steigen deutlich. Schon jetzt haben über 25 Städte und Landkreise eine Inzidenz von über 500. Die einzig wirksamen Mittel sind Impfungen und Kontaktreduzierungen. Hier setzt die Politik zutreffend an, um zum einen eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und zugleich sicherzustellen, dass das Land nicht lahmgelegt wird. Insoweit ist es auch richtig, ab dem 15. Januar 2022 bundesweit den Zugang zur Gastronomie nur für Geimpfte und Genese an einen tagesaktuellen Test oder den Nachweis der Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) zu binden. Dies wird noch einmal einen zusätzlichen Anreiz für die Booster-Impfungen setzen.

Die Verkürzung der Quarantäneperioden kann dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur (Feuerwehr, Wasser-/Stromversorgung, Telekommunikation usw.) zu sichern. Auch die Fortsetzung der Impfkampagne ist richtig. Das Ziel, mehr als 80 Prozent der Doppelt-Geimpften auch zu boostern, ist ein wirksames Mittel gegen die Omikron-Variante. Zurzeit sind 59,5 Mio. Menschen doppelt geimpft, 34,5 Mio. Personen haben eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Die Fortgeltung der Kontaktreduzierungen und der erneute Appell an die Arbeitgeber zur Ermöglichung von Homeoffice können ebenfalls einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Um auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen noch besser reagieren zu können, wäre es allerdings gut gewesen, wenn sich Bund und Länder darauf verständigt hätten, über den Bundestag erneut die epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen.

Leider haben Bund und Länder die Chance nicht genutzt, den Menschen – wenn auch unter Vorbehalt – klare Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Ab März 2022 wird voraussichtlich ein neuer, auf Omikron ausgerichteter Impfstoff verfügbar sein. Notwendig sind bereits jetzt Antworten auf zentrale Fragen: Wer erhält wann, wo diese zweite Booster-Impfung? Gibt es eine Priorisierung für ältere, besonders gefährdete Personen und für Menschen, die in der kritischen Infrastruktur arbeiten? Wie wird eine mögliche Impfpflicht umgesetzt? Hält man ein zentrales Impfregister – wie es der Deutsche Ethikrat empfiehlt – für sinnvoll?

Mit Blick auf all diese offenen Fragen wäre zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen ein mittelfristiges Konzept gerade in der derzeit sehr aufgeregten öffentlichen Diskussion hilfreich gewesen.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-22 Interview zum Klimaschutzsofortprogramm von Bundesminister Habeck

„Das Ziel ist richtig, die Umsetzung wird allerdings sehr schwierig werden“, so Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, zu Habecks Klimaschutzplänen im ZDF-Morgenmagazin.

Landsberg betont die aktuelle Diskrepanz zwischen den Erwartungen und dem tatsächlichen Ausbau. Umso dringender sei das Ziel, den Klimaschutz durch Programm und Gesetze zu beschleunigen. Allerdings könne eben der Bund nicht festlegen, welche Flächen in den Ländern und Kommunen für Windenergieanlagen vorgesehen werden. Es brauche hier die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Dazu seien die Kommunen bereit, betont Landsberg.

Die Herausforderung liege allerdings auch beim Widerstand in der Bevölkerung. Zwar sei ein Großteil der Bevölkerung für alternative Energien, man möchte den Ausbau allerdings aber nicht im unmittelbaren Lebensumfeld sehen und hören. Hinzu kämen, so Landsberg, die Konflikte mit dem Naturschutz. Zwar könne der Gesetzgeber auf Bundesebene einen Vorrang einräumen, die Probleme seien dadurch aber nicht beseitigt. Lange Gerichtsverfahren verzögerten die Planungsprozesse drastisch.

Die Umsetzung des Zwei-Prozent-Flächenziel bei der Windenergie sei zudem schwierig, weil in den jeweiligen Ländern unterschiedliche Richtlinien, etwa bei den Abstandsvorschriften zu bebauten Gebieten, gelten. Es wäre sinnvoll, die Abstände zu verkürzen und die Regelungen zu vereinheitlichen. Hier sei allerdings mit Widerstand der Länder und auch aus der Bevölkerung zu rechnen. Landsberg betrachtet derartige Maßnahmen allerdings als zwingend erforderlich, wenn Deutschland im Klimaschutz besser werden wolle.

Das Interview zum Nachhören unter: www.zdf.de

Weitere Informationen finden sich in DStGB-Aktuell-Beitrag 0222-06 in dieser Ausgabe.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-23 **Diskussion zum modernen Staat: Bürgernah, leistungsstark, klimaneutral – Wie kann der Verwaltungsumbau gelingen?**

Die zentralen Herausforderungen unserer Zeit – der Klimawandel und die digitale Transformation – erfordern, auch mit Blick auf den Fachkräftemangel, eine Verwaltungsmodernisierung. Doch welche Maßnahmen müssen dabei umgesetzt werden? Und an welcher Stelle können beispielsweise Bund, Länder und Kommunen voneinander lernen? Dies diskutierten auf der Jahrestagung des dbb unter dem Titel „Bürgernah, leistungsstark, klimaneutral: Wie kann der Verwaltungsumbau gelingen?“ Prof. Dr. Sabine Kuhlmann, stellvertretende Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), Wuppertals Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind, dbb Chef Ulrich Silberbach und DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg.

Wuppertals Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind sind sich gleich einig; die Meinung der Bürgerinnen und Bürger über die Verwaltung sei gar nicht so schlecht. Prof. Schneidewind betont sogar, dass die Stadtverwaltungen gerade auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie in vielen Bereichen sehr viel besser und agiler aufgestellt waren und sind, als dies von außen wahrgenommen wird.

Natürlich ist dennoch einiges zu tun, insbesondere, um die Verwaltungen im Rahmen der digitalen Transformation neu aufzustellen. Die derzeitige zentrale Herausforderung sei es, alle Verwaltungsdienstleistungen bis Ende des Jahres, wie im Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgeschrieben, abzubilden, betonte Landsberg. „Schaffen werden wir das sicher nicht. Wir versuchen es, konzentrieren uns dabei aber erst einmal auf die wesentlichen Dienste.“ Dabei sei die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger enorm hoch, weil sie die schnellen Abwicklungsverfahren vom Online-Handel gewohnt sind. Das können Kommunen aktuell nicht abbilden, auch, so die Kritik von Landsberg, weil wir immer noch analoge Gesetze schaffen, die in den Kommunen digital umgesetzt werden sollen.

Aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger müssen vor allem schnelle Alltagsdienstleistungen angeboten werden, die sie bei ihrer Kommune niedrigschwellig abrufen können. Selbstverständlich müsse hier auch darauf geachtet werden, dass alle partizipieren können, auch jene, die digital nicht so affin sind. Dennoch gibt Landsberg zu bedenken: „Allerdings führt hier die deutsche Sehnsucht nach der Einzelfallgerechtigkeit zu einem zu großen Wust an Einzelvorschriften. Wenn die sich dann auch noch alle drei Wochen ändern, können wir nur verlieren.“

Zu den wesentlichen Faktoren einer funktionierenden Verwaltungsmodernisierung gehöre zudem die Fachkräftegewinnung, so Dr. Gerd Landsberg im Rahmen der Debatte: „Wir werden gerade im IT-Bereich zwar niemals das zahlen können, was die Wirtschaft zahlt. Dafür können wir junge Leute mit weichen Faktoren wie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sicheren Arbeitsbedingungen und fairen Karrierechancen binden und sollten offensiver damit werben.“

Der komplette Bericht zur Podiumsrunde sowie das Video der Diskussion finden sich unter: www.dbb.de

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-24 Neue DStGB-Dokumentation: Klimaresilienz in der Stadt der Zukunft

Die aktuelle DStGB-Dokumentation Nr. 166 „Hitze, Trockenheit und Starkregen – Klimaresilienz in der Stadt der Zukunft“, die der DStGB gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erarbeitet hat, fasst aktuelle Lösungsansätze aus der BMBF-Nachhaltigkeitsforschung zusammen.

Der Klimawandel stellt für Städte und Gemeinden eine zentrale Herausforderung dar. Erforderlich sind nicht nur massive Anstrengungen bei der Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig gilt es, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und die Kommunen resilienter aufzustellen. Die Vorsorge gegenüber Hitze, Trockenheit und Starkregen und der Umgang mit diesen Extremereignissen ist für Städte und Gemeinden elementar. Dies haben nicht zuletzt die verheerenden Überflutungen im Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verdeutlicht. Richtigerweise rücken daher Themen wie eine klimaangepasste Stadt- und Infrastrukturplanung, Freiraumentwicklung, Gesundheit und Katastrophenschutz noch stärker in den Fokus.

Die aktuelle DStGB-Dokumentation „Hitze, Trockenheit und Starkregen – Klimaresilienz in der Stadt der Zukunft“, die der DStGB gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erarbeitet hat, fasst aktuelle Lösungsansätze aus der BMBF-Nachhaltigkeitsforschung zusammen. Es heißt: Von guten Beispielen lernen! So werden unter anderem Hinweise zur klimagerechten Quartiersentwicklung, zu Grün- und Wasserinfrastrukturen in kommunalen Planungsprozessen oder auch Wege zur Hitzeresilienz aufgezeigt. Eine Checkliste für Hitze und Starkregen bietet zudem eine gute Hilfestellung bei der Bewältigung von Extremwetterereignissen. Ziel muss es sein, dass sich Städte und Gemeinden in Zukunft besser auf die Folgewirkungen des Klimawandels einstellen. Denn am Ende gilt: Die Klimaschutzziele in Deutschland sind nur mit den Kommunen sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern erreichbar. Es gilt mehr denn je: „Global denken, lokal handeln!“

Die Dokumentation kann als PDF-Datei unter www.dstgb.de heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-25 Vorbereitungen zum Digitaltag am 24. Juni: Jetzt Aktionen anmelden

Am 24. Juni 2022 geht der bundesweite Digitaltag in die nächste Runde. Dann heißt es: Erlebe Digitalisierung! Die Initiative „Digital für alle“, die den Aktionstag ins Leben gerufen hat und der auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund angehört, ruft zum aktiven Mitwirken auf.

Ab sofort können eigene Aktionen unter folgendem Link eingereicht werden: www.digitaltag.eu/aktion-anmelden

Eine frühe Anmeldung lohnt sich: Damit ist die Aktion schon bei offiziellem Anmeldestart ab 31. Januar auf der interaktiven Deutschlandkarte des Digitaltags besonders gut sichtbar. Zudem erhalten die ersten 100 angemeldeten Aktionen ein Digitaltag-Paket mit Marketing-Material zum Bewerben der eigenen Veranstaltung.

Der Aktionstag bringt Menschen zusammen, um verschiedenste Aspekte der Digitalisierung zu beleuchten, Chancen und Herausforderungen zu diskutieren und einen breiten gesellschaftlichen Dialog anzustoßen. Es steht allen offen, sich mit eigenen Aktionen einzubringen – ob Privatperson, Verein, Unternehmen oder öffentliche Hand. 2022 sollen Veranstaltungen und Aktivitäten verstärkt vor Ort stattfinden. Formate für Aktionen rund um Themen der Digitalisierung sind vielfältig und reichen von Diskussionen zu KI über Coding-Workshops bis hin zu Tagen der offenen Tür.

Unter <https://digitaltag.eu/aktionsleitfaden> sind Beispiele und Tipps zur Aktionsgestaltung im Aktionsleitfaden zusammengefasst. Zudem werden regelmäßig virtuelle Info-Veranstaltungen angeboten. Aktuelle Termine und nähere Informationen finden sich auf <https://digitaltag.eu/>

Hintergrund

Ziel des Digitaltags ist die Förderung der digitalen Teilhabe. Trägerin ist die Initiative „Digital für alle“. Dahinter steht ein breites Bündnis von 27 Organisationen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentliche Hand. Alle Menschen in Deutschland sollen in die Lage versetzt werden, sich selbstbewusst und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0222-26 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:

So sieht die Ombudsstelle 2071 aus

Ombudsstellen sind wichtig für die Vermittlung zwischen Behörden und Bürgern. Doch wie wird dies in 50 Jahren aussehen? Wird Künstliche Intelligenz vermehrt zum Einsatz kommen? Werden Entscheide fair sein? In diesem Beitrag von Karin Frick, Forschungsleiterin des GDI, finden Sie einen Ausblick.

Booster für digitale Bildung

Kreis und Kommunen in Fürstentfeldbruck gründen Kompetenzzentrum für IT an Schulen.

Warum Social Media eigentlich wie eine Stadt verwaltet werden sollte

Hassrede, Cybermobbing – und trotzdem eigentlich viel Gutes: Wenn wir Facebook, Twitter & Co. retten wollen, braucht es neue Regeln aus der Offline-Welt.

Frugale Innovation: Mit Serverabwärme ganze Wohnungen heizen

Forschung und Industrie haben einen gewaltigen Bedarf an Rechenleistung, bei der Unmengen an Abwärme entstehen. Dies will sich Paul Benoît, Präsident und Mitgründer des Tech-Start-ups Qarnot, zu Nutzen machen: Seine Idee ist, Mikroprozessoren in Heizkörpern zu installieren, mit dem Ziel die Wärme zu speichern und die Berechnungen auszulagern.

Wie Algorithmen die Energiewende vorantreiben

Mit speziell zugeschnittenen Algorithmen versorgt das Startup Esforin aus Essen Industriekunden im Bruchteil von Sekunden mit Strom. Von der flexiblen Steuerung beim Kauf profitiert auch die Umwelt.

Studie: Digitalisierung kann Klimaschutzmaßnahmen ergänzen, nicht ersetzen

Smart Meter und intelligent gesteuerte Heizungsanlagen können dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu senken. Allein auf sie sollte man sich aber nicht verlassen.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmelde-möglichkeit unter www.habel.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

TERMINANKÜNDIGUNGEN

0222-27 TERMINVORSCHAU 2022

Januar

- ▶ ~~26.01.~~ **DStGB-FES-Konferenz "China, die EU und deutsche Kommunen", Brüssel**
- 31.01. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 31.01. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Februar

- ▶ **02.02. Webinar zur Kommunalbeteiligung an Solarparks**
- 22./23.02. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

März

- 14.03. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 24./25.03. Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Hannover**
- 28.-29.03. Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 29.03. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung)
- ▶ 31.03. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Kamp-Lintfort

April

- 13.04. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- ▶ **25./26.04. DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Hannover**
- 27.04. DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Webkonferenz**
- 27.04. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- ▶ **28./29.05. DStGB-Ausschuss für Europafragen, Teltow**

Mai

- 03.05.** **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Webkonferenz**
- 14.05. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 18.05. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 30.05. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Juni

- 09.06. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
09.06. Parlamentarischer Abend der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
- 14.06. Gemeindegkongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf
Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf
- 27./28.06.** **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin**

Juli

- 11.07. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 13.07. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 18.07. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

September

- 12.09. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 14.09. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 15.09.** **AK Garnisonen, Berlin**
- 21./22.09. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 26.09. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Oktober

- 10.10. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

- 17.10. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 17./18.10. **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Markt Meitingen**
- 19.10. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

November

- 07.11. Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 16.11. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 28.11. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[Inhaltsverzeichnis](#)